

UNTERKUNFTSGEBÜHREN

Sobald Asylbewerber anerkannt ist, muss er für Kosten der Unterbringung in einer staatlichen Unterkunft aufkommen. Dazu zählen Unterkunftsgebühren, Haushaltsenergie und ggf. Verpflegungskosten.

Daneben ergibt sich eine Verpflichtung zur Zahlung von Unterkunftsgebühren durch Asylbewerber im laufenden Asylverfahren, die erwerbstätig sind (Rechtsgrundlage § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG)

In Bayern Regelung der Erhebung und Höhe der Unterkunftsgebühren in Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)

§ 23 Abs. 1 DVAsyl: Unterkunftsgebühr

Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft beträgt

1. für allein stehende oder dem Haushalt vorstehende Personen monatlich 278,00 €,
2. für alle weiteren Haushaltsangehörigen monatlich 97,00 €.

§ 24 DVAsyl: Gebühren für Verpflegung und Haushaltsenergie

Die Höhe der Gebühr beträgt

1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende monatlich 128,00 € für Verpflegung und 28,00 € für Haushaltsenergie,
2. für übrige Erwachsene, die nicht unter Nr. 1 fallen, monatlich 115,00 € für Verpflegung und 25,00 € für Haushaltsenergie
3. für Kinder von 14 bis 17 Jahren monatlich 124,00 € für Verpflegung und 13,00 € für Haushaltsenergie,
4. für Kinder von 6 bis 13 Jahren monatlich 96,00 € für Verpflegung und 10,00 € für Haushaltsenergie
5. für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 78,00 € für Verpflegung und 5,00 € für Haushaltsenergie.

Musterberechnung Unterkunftsgebühr, Haushaltsenergie und Verpflegung:

Familienmitglied	Unterkunftsgebühren	Haushaltsenergie	Sachleistungen Verpflegung	Gesamt:
Frau oder Mann alleinstehend	278,00€	28,00€	128,00€	434,00€
Familienmitglied	Unterkunftsgebühren	Haushaltsenergie	Sachleistungen Verpflegung	Gesamt:
Frau oder Mann	278,00€	28,00€	128,00€	434,00€
Kind 1 (14 Jahre)	97,00€	13,00€	124,00€	234,00€
Kind 2 (12 Jahre)	97,00€	10,00€	96,00€	203,00€
Kind 3 (4 Jahre)	97,00€	5,00€	78,00€	180,00€
Gesamt:	569,00€	56,00€	426,00€	1.051,00€
Familienmitglied	Unterkunftsgebühren	Haushaltsenergie	Sachleistungen Verpflegung	Gesamt:
Mann	278,00€	25,00€	115,00€	418,00€
Frau	97,00€	25,00€	115,00€	237,00€
Kind 1 (18 Jahre)	97,00€	25,00€	115,00€	237,00€
Kind 2 (14 Jahre)	97,00€	13,00€	124,00€	234,00€
Kind 3 (12 Jahre)	97,00€	10,00€	96,00€	203,00€
Kind 4, (4 Jahre)	97,00€	5,00€	78,00€	180,00€
Gesamt:	763,00€	103,00€	643,00€	1.509,00€

Die Regierung von Unterfranken mit Sitz in Mellrichstadt erlässt einen Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Unterkunftsgebühren.

Wenn Flüchtling Leistungen nach SGB II bezieht: Übernahme der Unterkunftsgebühren durch JC

Wenn Flüchtling finanziell selbständig: muss Kosten selbst tragen.

Problem: rückwirkend erhobene Unterkunftsgebühren

Rechtsgrundlage § 27 Abs. 1 DVAsyl:

Die Gebührenschild entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 22 Abs. 1 Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

Noch keine Klärung, Widersprüche und Klagen laufen, sowohl gegen rückwirkende Festsetzung der Unterkunftsgebühren (Widerspruch) als auch gegen laufende Erhebung (Klage)